

## Qualifikationsreglement

### für die Zusammenstellung der kantonalen Matchgruppen

Die kantonalen Matchgruppen stellen das sportliche Aushängeschild der Matchschützen dar und vertreten die Urnerfarben an den durch den UKMSV organisierten oder beschickten Wettkämpfen. Die Zusammenstellung erfolgt pro Disziplin durch den UKMSV nach folgenden Richtlinien:

1. Wir streben die sportlich stärkst mögliche Besetzung an.
2. Grundsätzlich erfolgt die Bildung aus Mitgliedern des UKMSV.

#### **3. Qualifikationskriterien:**

- 3.1 Die Gruppenzusammenstellung erfolgt durch den zuständigen Disziplinenchef in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 3.2 Als Basis für die Qualifikation dient eine Rangliste, welche jeweils die 6 zuletzt erzielten Matchresultate umfasst, wovon das schlechteste Resultat gestrichen wird. Diese Zählresultate dürfen nur im laufenden und im Vorjahr geschossen worden sein. Wer an einem Training unentschuldigt nicht teilnimmt, wird das Gesamttotal um 5 Punkte herabgesetzt. Wer an einem Wettkampf unentschuldigt nicht teilnimmt, wird das Gesamttotal um 10 Punkte herabgesetzt.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krank
- Militär
- SSV-DV

In allen weiteren Fällen entscheidet der Vorstand endgültig. Nach 6 Resultaten erlischt der Punkteabzug pro Ausfall.

- 3.3 Allfällige Entschuldigungen müssen vor oder während dem Trainings-/Wettkampftag beim Disziplinenchef erfolgen.
- 3.4 Der Kniendtrainingswettkampf zählt nicht zu den Qualifikationskriterien.
4. Zum Zwecke eines förderlichen Teamgeistes und einer leitungsmässigen Gruppenhomogenität werden nach der ersten Saisonphase die Matchgruppen definitiv für die weitere Wettkampfsaison selektioniert. Der genaue Zeitpunkt wird jährlich an der Generalversammlung des UKMSV festgelegt.
5. Um bei diesen Selektionen berücksichtigt werden zu können, haben die einzelnen Schützen mindestens 3 Matchresultate der laufenden Saison vorzuweisen.



URNER KANTONAL  
MATCHSCHÜTZENVERBAND

6. Die kantonalen Matchgruppen können für besondere Matchanlässe wie Eidgenössischer Ständematch für Spezialtrainings aufgeboden werden. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes dazu auch Ersatzschützen anzubieten.
7. Ein Mitglied einer A- oder B-Nationalmannschaft ist in dessen Disziplin automatisch qualifiziert. Er ist angehalten, an den Matchanlässen des UKMSV teilzunehmen, sofern diese Termine nicht mit denjenigen des Nationalkaders kollidieren.
8. Aufgebotsstelle ist der Vorstand des UKMSV. Die Disziplinenchefs haben die Resultate ordnungsgemäss nachzuführen und die Qualifikationsranglisten zu erstellen.

Dieses Qualifikationsreglement wurde an der Generalversammlung am 18. Februar 1999 genehmigt und auf die Schiesssaison 1999 in Kraft gesetzt.